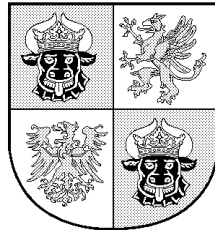


Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern



Az.: LVerfG 21/04
LVerfG 23/04

Beschluss

In den Verfahren auf Erlass einstweiliger Anordnungen

- 1.
- 2.

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter zu 1.:

Rechtsanwalt
Dr. Gerold Kantner,
August-Bebel-Straße 8,
18055 Rostock

Prozessbevollmächtigte zu 2.:

Rechtsanwälte
Schöwe, Knye, Homann-Triebs,
Lübecker Straße 111,
19069 Schwerin

g e g e n

die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Auflösung der Ämter A und B und zur Neubildung des Amtes C vom 08.10.2004 (GVOBl. S. 499)

und

die Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Ersten Landesverordnung zur Bildung von Ämtern und zur Bestimmung der amtsfreien Gemeinden vom 08.10.2004 (GVOBl. S. 499)

hier: Antrag auf Erlass einstweiliger Anordnungen

hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

am 29. Dezember 2004

durch

den Präsidenten Dr. Hückstädt,
den Vizepräsidenten Wolf,
die Richterin Steding,
den Richter von der Wense,
den Richter Söhnchen,
den Richter Lipsky und
den Richter Christiansen

beschlossen:

Die Verfahren werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.

Die Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen werden zurückgewiesen.

Das Verfahren ist kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Gegenstand des Verfahrens sind die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Auflösung der Ämter A und B und zur Neubildung des Amtes C vom 08.10.2004 (GVOBl. S. 499) und die Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Ersten Landesverordnung zur Bildung von Ämtern und zur Bestimmung der amtsfreien Gemeinden vom 08.10.2004 (GVOBl. S. 499).

Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Auflösung der A und B wird

die Antragstellerin zu 1) mit Wirkung zum 01.01.2005 dem Amt C zugeordnet.

Durch die Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Ersten Landesverordnung zur Bildung von Ämtern und zur Bestimmung der amtsfreien Gemeinden wird Nr. 30 Buchstabe b aufgehoben.

Die Antragsteller haben mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 29.09.2004 u.a. mit dem Amt D vereinbart, dass der Antragsteller zu 2) aufgelöst werden soll und die Antragstellerin zu 1) mit Wirkung vom 01.01.2005 dem Amt D beitrifft. Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag beruht u.a. auf einem Beschluss des Amtsausschusses des Antragstellers zu 2) und der Gemeindevertretung der Antragstellerin zu 1).

Der Innenminister hat mit der streitbefangenen Ersten Änderungsverordnung der Absicht der Antragstellerin zu 1) auf Beitritt zum Amt D nicht entsprochen und sie dem Amt C zugeordnet. Mit der Vierzehnten Änderungsverordnung hat der Innenminister die Bestimmung aufgehoben, durch die das Amt G, der Antragsteller zu 2), gebildet wurde.

Die Antragsteller haben vor dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern vergeblich um einstweiligen Rechtsschutz gegen diese Verordnungen nachgesucht (Beschlüsse vom 22.12.2004 - 4 M 300/04 und 4 M 301/04). Über die Normenkontrollverfahren in der Hauptsache ist noch nicht entschieden.

Am 27.12.2004 und 28.12.2004 haben die Antragsteller gegen die streitbefangenen Verordnungen Verfassungsbeschwerden erhoben und zugleich Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen gestellt. Unter Darlegung ihrer Sicht der Sach- und Rechtslage und der möglichen Folgen eines Nicht-Inkrafttretens bzw. des Inkrafttretens der streitbefangenen Verordnungen beantragt die Antragstellerin zu 1):

Die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Auflösung der Ämter A und B und zur Neubildung des Amtes C vom 08.10.2004 tritt bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht in Kraft, soweit in ihr die Zuordnung der Gemeinde F zum Amt C zum 01.01.2005 verordnet wird.

Der Antragsteller zu 2) beantragt,

die Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Ersten Landesverordnung zur Bildung von Ämtern und zur Bestimmung der amtsfreien Gemeinden vom 08.10.2004 und die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Auflösung der Ämter A und B und zur Neubildung des Amtes C , soweit in Art. 1 unter Ziff. 1 nach den Wörtern " G " das Wort " H " und nach den Wörtern " K " das Wort " F " eingefügt ist und insoweit in Art. 1 Ziff. 2 nach dem Wort " K " das Wort " F " eingefügt wurde, vorläufig außer Kraft zu setzen.

II.

Die Verfahren werden gemäß § 31 LVerfGG verbunden.

Die Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen sind zulässig (1.), aber nicht begründet (2.).

1. Den Anträgen auf Erlass einstweiliger Anordnungen steht nicht der Grundsatz der Subsidiarität entgegen. Die Antragsteller haben das verwaltungsgerichtliche Normenkontrolleilverfahren erfolglos durchlaufen. Jedenfalls für den von ihnen begehrten Eilrechtsschutz steht ihnen ein fachgerichtlicher Rechtsweg nicht (mehr) zur Verfügung. Dass die Verfassungsbeschwerde selbst gegenwärtig unter dem Aspekt der Subsidiarität unzulässig sein dürfte, steht dem nicht entgegen.

Die sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen einer einstweiligen Anordnung sind gegeben.

2. Das Landesverfassungsgericht kann einen Zustand durch einstweilige Anordnung regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist (§ 29 Abs. 1 LVerfGG). Diese Voraussetzungen für ein verfassungsgerichtliches Einschreiten sind hier nicht erfüllt.

Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen ist wegen der meist weitreichenden Folgen, die eine einstweilige Anordnung auslöst, ein strenger Maßstab anzulegen. Dabei sind bei der Beurteilung der Frage, ob von einem schweren Nachteil auszugehen ist, die Erfolgsaussichten des Streites in der Hauptsache grundsätzlich nicht zu prüfen, es sei denn, das Begehren erwiese sich als offensichtlich unbegründet oder offensichtlich begründet.

Die Anträge sind weder offensichtlich unbegründet, noch offensichtlich begründet. Im Verfahren zur Hauptsache sind schwierige Rechtsfragen zu klären.

Bei offenem Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache muss das Landesverfassungsgericht die Folgen, die sich ergäben, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, das Verfahren in der Hauptsache aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen abwägen, die eintreten würden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Antrag in der Hauptsache aber ohne Erfolg bliebe. Die nachteiligen Folgen, die ohne die einstweilige Anordnung für den Fall des Obsiegens in der Hauptsache zu vergegenwärtigen sind, müssen die für den Fall des Erlasses der Anordnung bei Erfolglosigkeit in der Hauptsache eintretenden Folgen deutlich überwiegen.

Die nach diesem Maßstab vorzunehmende Prüfung ergibt, dass auf Seiten der Antragsteller kein schwerer Nachteil entsteht, zu dessen Abwendung die begehrten einstweiligen Anordnungen dringend geboten wären.

Durch die Vierzehnte Änderungsverordnung wird der Antragsteller zu 2) aufgelöst. Dies kommt in der Aufhebung der Nr. 30 Buchstabe b hinreichend zum Ausdruck und wird von der Ermächtigung in § 125 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Kommunalverfassung M-V gedeckt. Nach Auffassung aller Beteiligten kann das Amt E nicht bestehen bleiben. Ein schwerer Nachteil für das Amt kann durch einen Aufschub der auch von ihm als notwendig erkannten Auflösung nicht gesehen werden.

Die von der Gemeinde F geltend gemachten Nachteile wiegen für sich genommen nicht so schwer, dass sie den Erlass einer einstweiligen Anordnung rechtfertigen. Im Wesentlichen handelt es sich darum, dass Verwaltungsabläufe geändert werden. Soweit Aufgaben auf das neu gebildete Amt G übergehen, können diese für den Fall, dass die Gemeinde in der Hauptsache obsiegt, auch auf ein durch Rechtsverordnung neu bestimmtes Amt übertragen werden.

Im Fall des Erlasses der beantragten einstweiligen Anordnung wird die Antragstellerin zu 1) nicht entsprechend dem Vertrag dem Amt D zugeordnet, sondern würde vorläufig bis zum Erlass einer Rechtsverordnung amtsfrei bleiben mit der Folge, dass gemäß § 125 Abs. 6 Satz 4 Kommunalverfassung M-V der zuständige Landkreis Träger der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wäre. Ein solcher Rechtszustand wäre auf jeden Fall nur vorläufig und eine neue Zuordnung der Antragstellerin zu 1) durch Rechtsverordnung zwingend. Ergeht die

einstweilige Anordnung nicht, und erweist sich die Verfassungsbeschwerde als unbegründet, dann bedarf es einer erneuten Zuordnung der Antragstellerin zu 1) mit der damit verbundenen Änderung der Aufgabenzuweisung nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 1 LVerfGG. Es besteht kein Grund gemäß § 33 Abs. 2 LVerfGG Erstattung von Auslagen anzuordnen.

Dr. Hückstädt

Wolf

Steding

von der Wense

Söhnchen

Lipsky

Christiansen